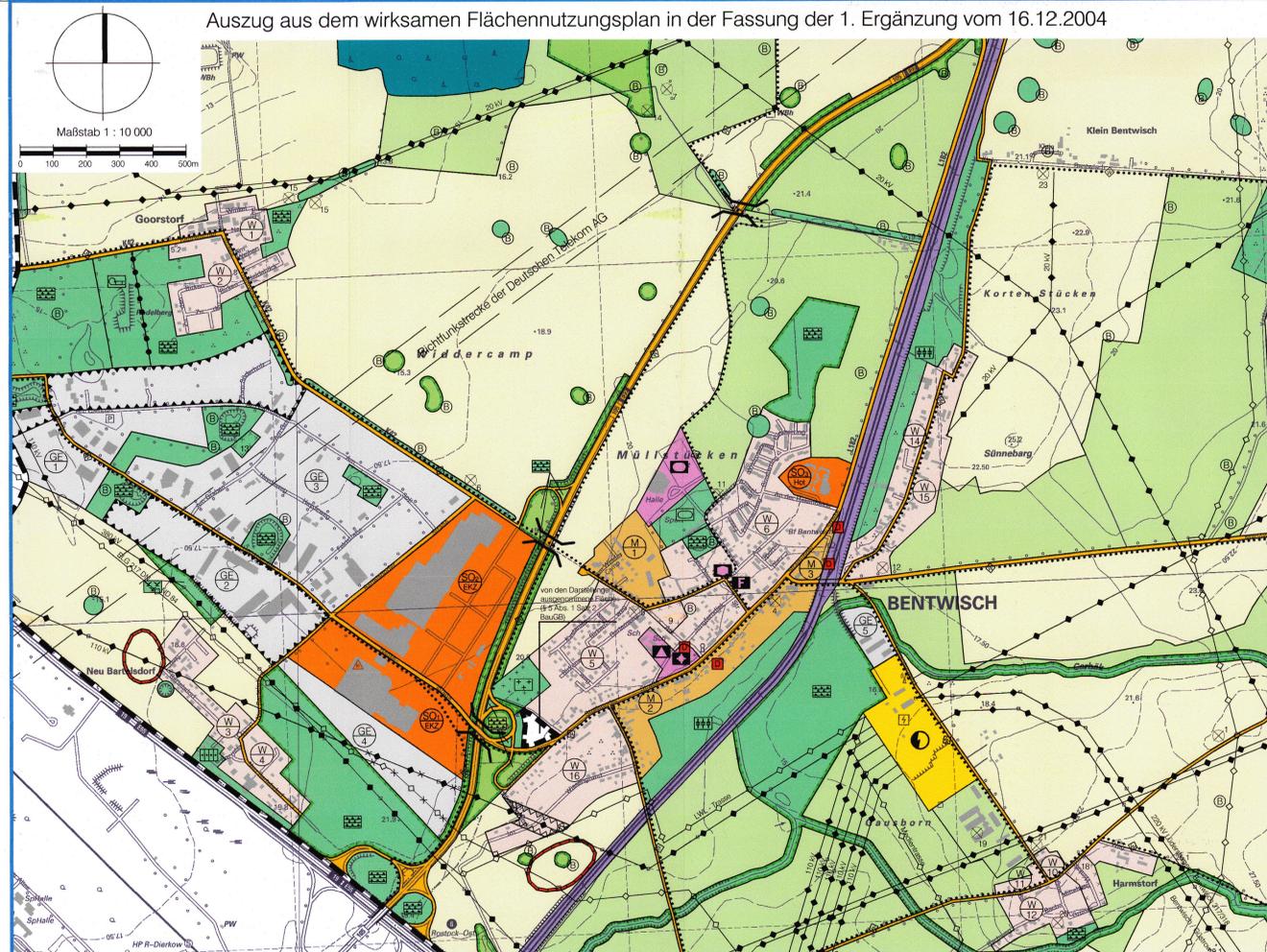
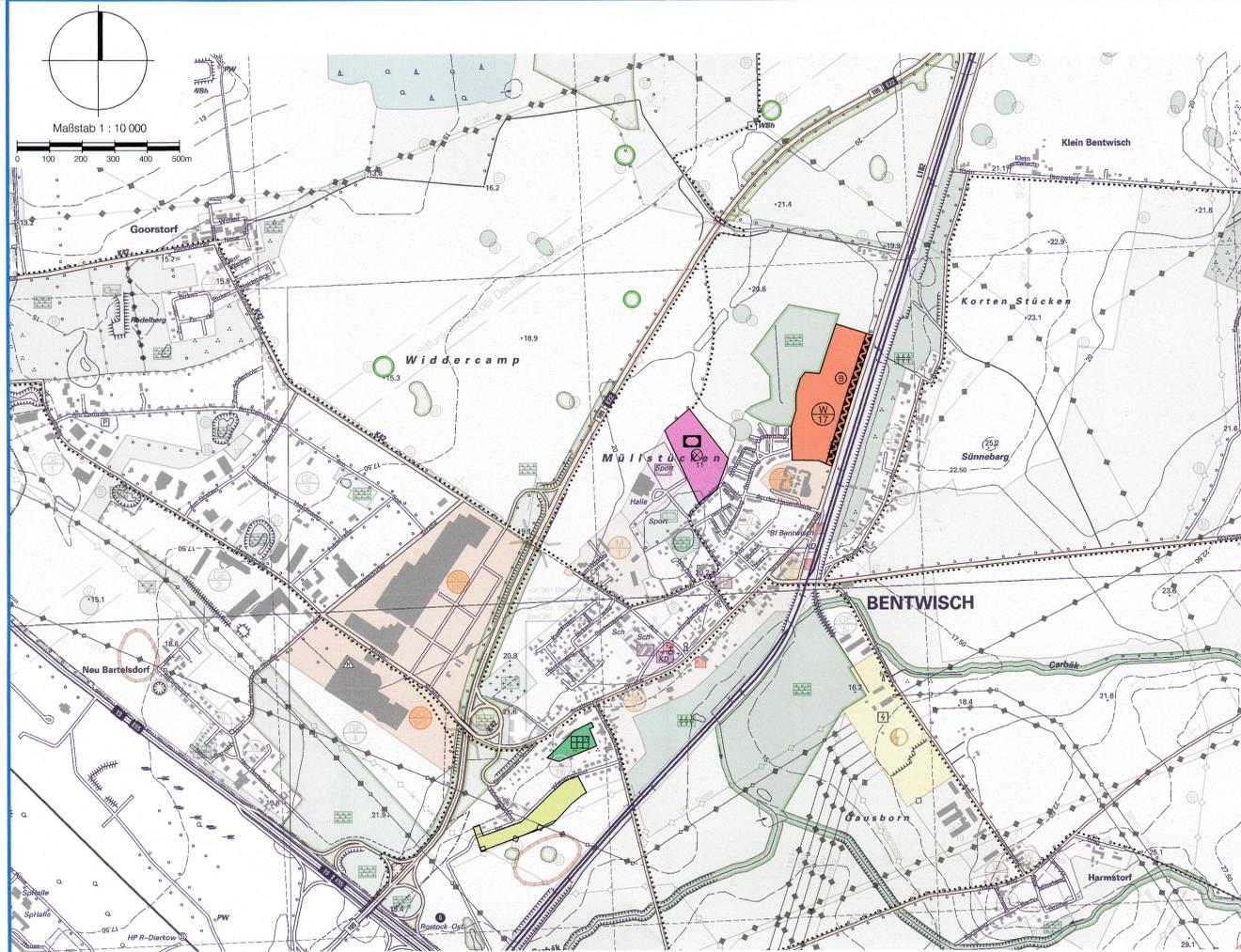


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BENTWISCH, TEILBEREICH 2



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Darstellungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2.

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sportlichen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen, hier: Sportanlage mit Feuerwehrkampfbahn

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

unterirdisch, hier: LWL-Erdkabel

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Kleingärten

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrözung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Nummer des Baugebiets

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrözung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)

III. KENNZEICHNUNGEN (§5 Abs. 3 BauGB)

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Nr. siehe Begründung) (§5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.05.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 wurde am 17.05.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2017 gebilligt.

Bentwisch, 18.07.2017

 Susanne Strübing
 Bürgermeisterin

- Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 wurde mit Bescheid des Landkreises Rostock vom 22.01.2017, Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... bestätigt.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 22.01.2017

 Susanne Strübing
 Bürgermeisterin

- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 01.11.2017 bis zum 16.11.2017 durch Aushang sowie vom 01.11.2017 bis zum 17.11.2017 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 ist mit Ablauf des 15.11.2017 wirksam geworden.

Bentwisch, 22.11.2017

 Susanne Strübing
 Bürgermeisterin

Bentwisch, 22.11.2017

 Susanne Strübing
 Bürgermeisterin

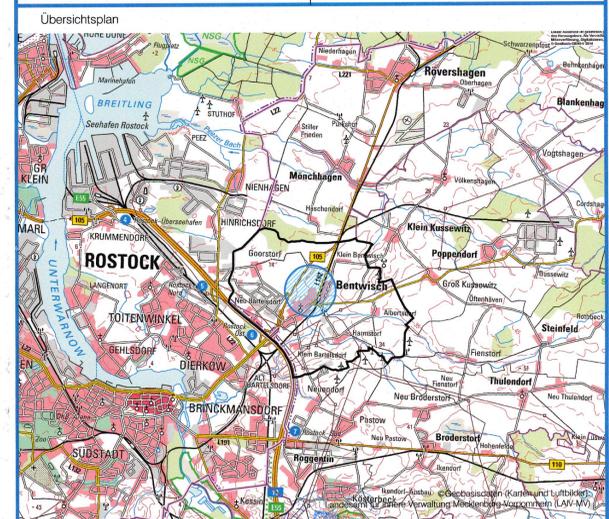
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bentwisch

Landkreis Rostock

für den Teilbereich 2, zur Darstellung einer Wohnbau- und einer Gemeinbedarfsfläche östlich der Ortsumgebung und westlich der L 182 / Stralsunder Straße sowie einer Grün- und einer Landwirtschaftsfläche nördlich und südlich der Straße "Im Wiesengrund"

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.2012. Der Aufstellungsbeschluss ist in der Zeit vom 11.12.2014 bis zum 28.12.2014 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am 11.12.2014 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 06.02.2015 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 18.12.2014 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.08.2015 beschlossen, die Planungsinhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in zwei getrennten Verfahren fortzuführen. Der Teilbereich 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst hierbei die Darstellung der Wohnbaufläche, der Gemeinbedarfsfläche sowie von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 02.09.2016 bis zum 04.10.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 18.08.2016 bis zum 01.09.2016 durch Aushang sowie vom 18.08.2016 bis zum 10.10.2016 im Internet unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich 2 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 16.02.2017 bis zum 16.03.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen (zu den geänderten und ergänzten Teilen) während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 01.02.2017 bis zum 15.02.2017 durch Aushang sowie vom 01.02.2017 bis zum 19.04.2017 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von den Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 17.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Bentwisch, 17.05.2017

 Susanne Strübing
 Bürgermeisterin